

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesezg. Rathes vorgetragene Gesetzesvorschläge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein und zwanzigste Sitzung, 9. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Folgende Zuschrift wird verlesen:

Erklärung der Deputirten der drei Ur-
ständen, Uri, Schwyz und Unter-
walden — an die übrige Mitglieder
der Tagsatzung in Bern.

Zwischen Furcht und Hoffnung waren unsere Empfin-
dungen getheilt, als wir Deputirte von unsern Can-
tonaltagsatzungen nach der helvetischen hinreisten, und
da wir nach einer kränkenden Zögerung in Euere Mitte
eingetreten, so glaubten wir nach Wunsch und Pflicht
zum allgemeinen und besonderen Besten mitwirken zu
können: Allein da in der Folge Grundsätze aufgestellt
und angenommen worden, die in ihrem Geist und
Sinne dem Wunsch und den Bedürfnissen unsers Volkes
und unsern mitgegebenen Anleitungen ganz und gar
widersprechen; so sehen wir uns gezwungen, zur Ver-
wahrung unserer Ehre und zu unserer Sicherheit, wie
auch zur Verbehaltung der öffentlichen Ruhe bey un-
serm Volk, in die Mitte unserer Committenten zurück
zu kehren, und ihnen die wahre Lage der Sachen
mitzutheilen, und da wir für die Wohlfart unsers
Volkes, so lange wir seine Vorsteher sind, nach Pflicht
und Auftrag wachen und sorgen sollen, so wollen wir
die Rechte und Freyheiten unserer Cantone auf das
feyerlichste vorbehalten und verwahrt wissen, und ver-
langen und hoffen zuversichtlich, daß man mit Beschlüs-
sen, Verordnungen und Maßnahmen jeder Art, die
auf unsere Cantone einigen Bezug haben, einhalten
werde, bis und so lange unsere Committenten ihre
Gesinnungen für die Zukunft werden geäußert haben.

Bern 9. Weinm. 1801.

Müller, Altlandammann.

Alois Reding.

Von Flüe, Abgesandter.

Die Versammlung beschließt die Mittheilung dieser
Zuschrift an den Vollz. Rath, und die Niederlegung
einer Commission, die morgen einen Bericht über diese
Angelegenheit erstatten soll. Der Präsident ernennt in
diese Commission die BB. Bolt, Rusca, Weber,
Legler und Muret.

Weitere von der zu Revision des Municipali-
tätsgesetzes niedergesetzten Commission des ge-
segg. Rathes vorgetragene Gesetzborschläge.

Gesetzborschlag

über die Verwaltung der Gemeindgüter.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Anhörung seiner zur Revision des Municipali-
tätsgesetzes verordneten Commission;

In Erwägung, daß durch die Aenderung der Grund-
lage, auf welcher das Municipalitätsgesetz vom 15.
Hornung 1799 beruhte, die Rücknahme aller Theile
dieses Gesetzes nothwendig wurde;

In Erwägung, daß dadurch in Betreff der Ver-
waltung derjenigen Güter, die das ausschließliche Et-
genthum einer Heymaths- oder Bürgergemeindsgenos-
senschaft ausmachen, eine Lücke entstanden, welche
durch ein besonderes Gesetz ergänzt werden muß;

In Erwägung endlich, sowohl der durch das Gesetz
vom veränderten Verhältnisse dieser
Gemeindsgenossenschaften zu der Ortspolizeibehörde,
als aber mehrerer durch die Erfahrung an Tag ge-
kommener Mängel in den Bestimmungen des zweiten
Theils des aufgehobenen Municipalitätsgesetzes vom 15.
Hornung 1799; beschließt:

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung und Bildung der Ge-
meindskammern.

1. Jede Heymaths- oder Gemeindsgenossenschaft hat
zu Besorgung der im Art. ausgedruckten Angelegen-
heiten eine Gemeindskammer.

2. Sie soll wenigstens aus 3 und höchstens aus 15
Mitgliedern bestehen. Ihre Anzahl wird von der or-
dentlichen Generalversammlung der Gemeinds- oder Hey-
mathsgenossen im Maymonat festgesetzt und abgeändert.

3. Um in die Gemeindskammer wählbar zu seyn,
muß Jemand zu der Generalversammlung der Ortsbür-
ger Zutritt und das 25ste Jahr erreicht haben, auch
mit keinem der bereits gewählten Mitgliedern im ersten
Grade des Geblüts verwandt seyn.

Jede gegen diese Bedingnisse der Wahlfähigkeit vor-
genommene Wahl ist ungültig.

4. Der Vorsitzer der Gemeindskammer wird von
der Gemeindskammer selbst aus der Zahl ihrer Glieder
alle Jahr neu erwählt. Der austretende ist also gleich
wieder wahlfähig.

5. Jede Gemeindskammer hat einen Secretair,
der von ihr gewählt wird; auch mag ein Mitglied
der Gemeindskammer desselben Stelle versehen; ferner
einen oder mehrere Weibel zur Abwart.

6. Die Gemeindskammern werden jährlich zum
dritten Theil erneuert; die Austretenden sind also gleich
wieder wahlfähig.

7. Der am Platz eines Mitglieds der Gemeindskammer erwählte Bürger, das seine Zeit nicht vollendet hat, trittet in Betreff der Dauer seiner Stelle an den Platz desjenigen, den er ersetzt.

8. Wenn ein Mitglied der Gemeindskammer durch anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, so wie auch wenn solches durch Tod, Entlassung oder sonst gänzlich von seiner Stelle abtreten würde, so kann die Gemeindskammer in erstem Fall bis zu Hebung der eingetretenen Hindernisse, im letztern aber bis zur Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung der Gemeinds-genossen im Maymonat, desselben Stelle ersetzen.

9. In Gemeinden, deren stimmfähige Genossen die Zahl von 50 übersteigen, sind der Gemeindskammer, in Betreff der Verwaltung der Gemeinds-güter, Gemeindskommissarien beigeordnet.

Ihre Anzahl ist der doppelten Anzahl der Mitglieder der Gemeindskammer gleich.

Sie werden ebenfalls in der Generalversammlung der Gemeinds-genossen im Maymonat und zwar alle Jahr neu gewählt, und es haben die im Art. 3 vorgeschriebene Bedingnisse der Wahlfähigkeit auch rücksichtlich auf sie Platz. Die Abtretenden sind also gleich wieder wählbar. In den Versammlungen der Gemeindskammer, denen sie nach Art. beigezogen werden müssen, haben sie mit den Mitgliedern derselben gleiches Stimmrecht.

Zweyter Abschnitt.

Von der Generalversammlung der Gemeinds- oder Heymaths-genossen.

10. Jede Heymaths- oder Gemeinds-genossenschaft hat eine Generalversammlung der Gemeinds- oder Heymaths-genossen.

11. Um zu der Generalversammlung der Gemeinds- oder Heymaths-genossen Zutritt zu haben, muß Jemand entweder von einem Heymaths-genossen abstammen oder einer Heymaths-genossin richterlich zugesprochen, oder endlich auf gesetzliche Weise in das Heymathsrecht aufgenommen worden seyn, anben das 20ste Jahr Alters zurückgelegt haben, und weder fallit (vergeldstaget, vergantet) seyn, noch unter der Strafe eines Criminalurtheils liegen.

In denjenigen Gemeinden, wo das Recht der Benützung der Gemeinds-güter nicht ausschließlich auf die Qualität eines Heymaths-genossen eingeschränkt, sondern zum Theil ohne Rücksicht auf die Person, an den Besitz von Grundstücken geknüpft oder als ein bewegli-

ches Eigenthum behandelt wird, sollen, so lang keine Sönderung des Gemeinds-guts zwischen den Heymaths-genossen und den übrigen Antheilhabern vor sich gegangen ist, bey denselben Verhandlungen, so ihr Interesse betreffen, auch diese, wenn sie schon nicht Gemeinds-genossen sind, zu der Generalversammlung der Heymaths-genossen beigezogen werden.

12. Der Präsident der Gemeindskammer hat bey der Versammlung der Gemeinds-genossen den Vorsitz. Der Secretair der Gemeindskammer führt das Protokoll, und vier Bürger, die der Präsident jedesmal ernennen wird, übernehmen die Berrichtungen der Stimmzähler.

13. Die Generalversammlung der Gemeinds-genossen versammelt sich ordentlicher Weise im jeden Jahrs, an einem von der Gemeindskammer zu bestimmenden Tag, und außerordentlicher Weise jedesmal, wenn die Gemeindskammer die Zusammenberufung derselben notwendig finden wird.

14. Die Zusammenberufung der Generalversammlung der Gemeinds-genossen mag nach eines jeden Orts Gebräuchen und Uebungen geschehen; doch soll dabey die Bekanntmachung des Versammlungstages von den Kanzeln derselben Kirche, wohin die Gemeinde kirchspänig ist, niemals unterlassen werden.

15. Von jeder Zusammenberufung der Generalversammlung der Gemeinds-genossen soll dem Gemeinderath des Gemeinderathsbezirks Nachricht ertheilt werden, der denselben beywohnen kann, ohne jedoch ein Stimmrecht zu haben, es sey dann die Sache, daß er selbst ein stimmfähiger Gemeinds-genosse sey. Er wacht für die Sicherheit der Versammlung, so wie auch über die Beobachtung der Ruhe und Ordnung in derselben, und hat das Recht Vorstellungen zu machen, wenn die Generalversammlung etwas, das den Gesetzen zuwider seyn sollte, vornehmen würde. Im Fall seine Vorstellungen kein Gehör fänden, wird er den Vorfall dem Distriktsstatthalter einberichten.

16. Das Zusammentreten der Generalversammlung der Gemeinds-genossen, das nicht nach Maßgab obiger Vorschriften statt hat, so wie auch die Behandlung anderer Gegenstände, als ihr durch den folgenden Art. angewiesen sind, ist verboten, und sollen die, so daran Antheil nehmen, nach Maßgab des Gesetzes vom . . . bestraft werden.

17. Die Generalversammlung der Gemeinds-genossen beschäftigt sich in allen Gemeinden ohne Unterschied

1) Mit dem Entscheid über die Frage: Ob ein auf dem Register der stimmfähigen Gemeinds-genossen

stehender anwesender Bürger, über dessen Zutrittsfähigkeit zu der Generalversammlung bey Ablegung des Registers Zweifel erhoben werden, der Versammlung beywohnen dürfe?

2) Mit Festsetzung der Anzahl Mitglieder der Gemeindskammer, so wie auch mit der Abänderung derselben.

3) Mit der Wahl der Mitglieder der Gemeindskammer.

4) Mit Bestimmung und Abänderung der Gehalte der Mitglieder der Gemeindskammer.

5) Mit Bewilligung der Angreifung des Capital-Fonds der Gemeindsgüter, wobey jedoch die Genehmigung der Verw. Kammer des Cantons vorbehalten bleibt.

6) Mit Bewilligung der anderwärtigen Bestimmung eines gemeinen Stiftungsguts, unter obigem Vorbehalt.

6) a. Mit der allfälligen Sönderung solcher Gemeindsgüter, die noch andere rechtmäßige Antheilhaber als die Gemeindsgenossen haben.

7) Mit der Abnahme der Rechnung des Gemeinderaths über die Verwaltung der Gemeindgüter.

8) Mit der Festsetzung der Bedingnisse zur Aufnahme in das Heymathsrecht ihrer Gemeinde, in den Fällen, wo den Gemeinden solches frey gelassen wird.

9) Mit der Annahme neuer Heymaths- oder Gemeindsgenossen.

9) a. Mit der Passation der Gemeinds- oder Heymathsgenossen-Register.

10) Mit der Bestimmung der Verwendung des Ertrags der Gemeindsgüter, die nicht Stiftungsgüter sind, überhaupt.

11) Mit Bestimmung einer Summe, über welche die Gemeindskammer von ihr aus verfügen kann.

12) Mit jedem andern Gegenstand, den die Gemeindskammer ihr vorzulegen gutfinden wird.

18. In den Gemeinden, deren stimmfähige Genossen die Zahl der 50 übersteigen, beschäftigt sich die Generalversammlung ferner mit der Wahl der Gemeinds-Commissarien.

19. In den Gemeinden, deren stimmfähige Genossenzahl unter 50 fällt, endlich

1) Mit der Autorisation der Gemeindskammer zu Ankaufung oder Austausch von Liegenschaften.

2) Zu Geldanleihen, für welche die Gesamtheit der Gemeindsgenossen oder die Gemeindgüter haften sollen.

3) Zu Gelddarlehen.

4) Zu Anhebung oder Aushaltung von Rechtshändeln.

20. Die Generalversammlung kann allein über die Vorschläge, die ihr von der Gemeindskammer gemacht worden, den Fall des §. 17. Abschnitt. I. ausgenommen,

Beschlüsse fassen, und muß solche unbedingt annehmen oder verwerfen. Die Gemeindskammer ist aber befugt, den verworfenen Gegenstand in einem neuen nach dem in der Berathung der Generalversammlung geäußerten Wünschen oder sonst abgeänderten Vorschlag, der Versammlung jederzeit wieder vorzulegen.

Anbey bleibt jedem Mitglied unbenommen, über Gegenstände, die in den Berrichtungen der Generalversammlung liegen, Anträge zu thun; es soll aber über solche in der nemlichen Sitzung keine Berathung eröffnet und kein Beschluß gefaßt, sondern dieselben sollen der Gemeindskammer zur Untersuchung übersandt, und von ihr bey der nächsten Versammlung ein Vorschlag zur Annahme oder Verwerfung des Antrags vorgelegt werden.

21. Die Generalversammlung der Gemeindsgenossen hält ein Protokoll ihrer Verhandlungen, welches jeweilen von dem Vorsitzer, dem Secretär und Stimnzählern unterzeichnet, und in dem Secretariat der Gemeindskammer aufbewahrt werden soll.

21. a) Wenn über die Gesetzmäßigkeit der Verhandlungen einer Generalversammlung der Gemeindsgenossen Streitigkeiten entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer des Cantons, unter Vorbehalt der Weiszerziehung an den Vollziehungsrath, darüber entscheiden.

Wahl der Mitglieder der Gemeinds-Kammer.

22. Bey der Wahl der Mitglieder der Gemeinds-Kammer soll in alle Wege so verfahren werden, wie das Gesetz solches in Betreff der Wahl der Gemeinderäthe im Artikel bis vorschreibt, mit dem Unterschied, daß alle, die in gedachtem Gesetz der Generalversammlung der Ortsbürger, dem Gemeinderath, seinem Präsidenten und Secretär aufgetragenen Berrichtungen, von der Generalversammlung der Gemeindsgenossen, der Gemeindskammer, ihrem Präsidenten und ihrem Secretär zu verstehen sind.

23. Auf die gleiche Weise gelten auch alle die in erwähntem Gesetz in Betreff der Wahl der Ortsgemeindcommissarien Artikel enthaltene Vorschriften, in denselben Ortsgemeinden, wo nach gegenwärtigem Gesetz Verwaltungscommissarien ernannt werden sollen, für die Wahl dieser Commission.

24. Die einseilen von der Generalversammlung der Gemeindsgenossen vorgenommenen Wahlen sollen durch einen von dem Präsident, dem Secretär und den Stimnzählern beglaubigten Auszug aus dem Protokoll dem Gemeinderath des Bezirks zugesandt werden.

(Der Beschluß folgt.)